

FH-Mitteilungen

23. März 2022

Nr. 59 / 2022



2. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der FH Aachen

vom 23. März 2022

2. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der FH Aachen vom 23. März 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Hochschulrat der FH Aachen folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 16. November 2015 (FH-Mitteilung Nr. 93/2015), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 3. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 74/2020), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

§ 4 wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 1** wird der **letzte Satz** neu gefasst:
„Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt und sind nicht öffentlich.“
- Es werden folgende **Absätze 1 a und 1 b** eingefügt:
„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen im Ausnahmefall in elektronischer Kommunikation gemäß § 12 Absatz 2 Satz 6 HG stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der oder dem Vorsitzenden und ist mit der Einladung mitzuteilen. Sofern Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden, können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
(1b) Geladene Gäste des Hochschulrates können elektronisch zu den Präsenzsitzungen hinzugeschaltet werden (hybrides Sitzungsformat). Bei begründetem Bedarf gilt dies auch für einzelne Mitglieder des Hochschulrates; Absatz 1 a Satz 3 gilt dann entsprechend.“
- **Absatz 7 Satz 2** wird neu gefasst:
„Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste anwesende Hochschulratsmitglied die Sitzung.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats vom 17 März 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23. März 2022

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel